

SATZUNG

geänderte Fassung vom 08.05.2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck der Schießsportgruppe
- § 3 Beiträge
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliederpflichten
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Der Vorstand und seine Aufgaben
- § 8 Versammlungen, Wahlen und Beschlüsse
- § 9 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Die Schießsportgruppe führt den Namen „Plänkler“ und ist Mitglied im BDS-Landesverband 1 Berlin-Brandenburg e.V.
Sitz der Schießsportgruppe: Dorfstraße 67, 15910 Unterspreewald OT Neuendorf am See
- 1.2. Die Trainingsstätte der Schießsportgruppe ist der Schießstand Mittenwalde, Im Gewerbegebiet Telz, Am Kanal 56 in 15749 Mittenwalde.

§ 2 Zweck der Schießsportgruppe

- 2.1. Den Schießsport nach Sportordnung des BDS als sportliche Disziplin zu fördern.
- 2.2. Selbstlos tätig zu werden und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele zu verfolgen.

§ 3 Beiträge

- 3.1. Die Schießsportgruppe erhebt von den Mitgliedern für das Geschäftsjahr einen Jahresbeitrag in Höhe von 35,00 € und eine Schießstandnutzungsgebühr. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
Der Jahresbeitrag und die Schießstandnutzungsgebühr sind bis spätestens 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres auf dem Schießstand Mittenwalde oder bei einem Vorstandsmitglied für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten.
Die Schießstandnutzungsgebühr für das Geschäftsjahr 2024 beträgt 150,00 € inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%.
- 3.2. Die Schießstandgebühr und die Schießstandnutzungszeiten sind nicht dauerhaft festgeschrieben und können je nach Erfordernis angepasst werden. Sollte während des laufenden Geschäftsjahres eine Kostensteigerung erfolgen, so werden die Beiträge entsprechend angepasst und die Mitglieder zu einer Nachzahlung aufgefordert.
- 3.3. Die Schießstandnutzungszeiten sind Mittwoch und Sonnabend in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 4.2. Über die Aufnahme in die Schießsportgruppe, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.
- 4.3. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.4. Die Mitglieder des Vereins werden namentlich in einer Liste geführt.
- 4.5. Die Mitgliedschaft besteht für die ersten 3 Monate auf Probe.

§ 5 Mitgliederpflichten

- 5.1. Die Satzung der Schießsportgruppe muss beachtet werden.
- 5.2. Der festgelegte Beitrag muss bezahlt werden.
- 5.3. Eine gültige E-Mail-Adresse für die Übermittlung von Informationen ist anzugeben.
- 5.4. Kenntnisse der Sportordnung und der Schießstandordnung, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, sind zwingend erforderlich.
- 5.5. Anforderungen an Neumitglieder ohne WBK oder Mitglieder die eine Befürwortung erlangen möchten:
 1. Trainingshäufigkeit, deutlich über 18 mal im Jahr.
 2. Erkennbare Fortschritte bei der Aneignung von Fähigkeiten und Kenntnissen im Schießsport.
- 5.6. Mitgliedschaften, welche überwiegend zur Befürwortung des Waffenerwerbs dienen, werden vom Vorstand nicht unterstützt und können zum Ausschluss führen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Jahresende oder durch Auflösung der Schießsportgruppe.
- 6.2. Eine Kündigung muss mind. 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen, gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
- 6.3. Wird der festgelegte Mitgliedsbeitrag und die Schießstandnutzungsgebühr Beitrag für das folgende Geschäftsjahr zum Fälligkeitsdatum (15.12.) nicht beglichen, resultiert daraus der Ausschluss aus der Schießsportgruppe.
- 6.4. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts bestehen.
- 6.5. Ein Mitglied kann aus der Schießsportgruppe ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung der Schießsportgruppe und/oder der Sportordnung des BDS verstößt, die Schießstandordnung oder andere Anordnungen des Aufsichtspersonals missachtet oder durch sein Verhalten den Ruf der Schießsportgruppe oder deren Interessen gefährdet hat.

§ 7 Der Vorstand und seine Aufgaben

- 7.1. In der jährlichen Hauptversammlung wählt die Schießsportgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand für die Dauer von 4 Jahren.
- 7.2. Der Vorstand besteht aus vier Personen, Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Schriftführer/in. Nach außen hin vertritt jedes Vorstandsmitglied die Gruppe allein.

- 7.3. Über Anträge zur Aufnahme der Mitgliedschaft in der Schießsportgruppe entscheidet der Vorstand nach einer Probezeit von 3 Monaten. Hier hat der Antragsteller den Nachweis über regelmäßiges Training und Wettkampfteilnahme zu erbringen.
- 7.4. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorstand durch den 2. Vorstand, in dessen Verhinderungsfall durch den Kassenwart vertreten.

§ 8 Versammlungen, Wahlen und Beschlüsse

- 8.1. Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung nach Bekanntmachung in der Schießsportgruppe statt.
- 8.2. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher per E-Mail. Deshalb ist es zwingend erforderlich eine gültige E-Mailadresse anzugeben.
- 8.3. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Gruppenmitglieder.
- 8.4. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ebenfalls bei Auflösung der Gruppe.
- 8.5. Außerdem ist eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder, unter Angabe von Gründen und des Zwecks, bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich verlangt.
- 8.6. Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 8.7. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8.8. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig.
- 8.9. Der Versammlungsort wird rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

- 9.1. Die Satzung wurde in der Versammlung am 05.11.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 9.2. Die Satzung wird aus gegebenen Anlass am 31.12.2023 angepasst und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Vorstand

Neuendorf am See den 31.12.2023
geänderte Fassung vom 31.12.2023